

Ergänzende Bestimmungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV)



gültig für das Netz der RheinEnergie AG in Köln und für das Netz der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH in Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Bornheim, Alfter, Wachtberg, Königswinter, Sankt Augustin, Niederkassel, Lohmar, Rösrath und Langenfeld

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seines Bauvorhabens, innerhalb des Netzgebietes Köln an das Leitungsnetz der RheinEnergie bzw. innerhalb der Netzgebiete Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Bornheim, Alfter, Wachtberg, Königswinter, Sankt Augustin, Niederkassel, Lohmar, Rösrath und Langenfeld an das Leitungsnetz der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes, einschließlich Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Tarifkunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 60% dieser Kosten.

1.2 Für das Netzgebiet Köln gilt:

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus dem spezifischen Baukostenzuschuss, multipliziert mit der jeweils vorzuhaltenden Leistung am Hausanschluss.

Der spezifische Baukostenzuschuss wird von RheinEnergie je Versorgungsbereich ermittelt. Er ergibt sich aus der Division von 60% der Investitionskosten durch die aufgrund der Verteilungsanlagen maximal mögliche Leistung im Versorgungsbereich. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen im Netz der RheinEnergie wird von RheinEnergie berücksichtigt.

$$BKZ = BKZ_{SP} \times P$$

Darin bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer oder Netznutzer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

BKZ_{SP}: Der spezifische Baukostenzuschuss für ein Kilowatt in € /kW im Versorgungsbereich.

P: Die am betreffenden Hausanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW). In Wohngebäuden und für Wohnungen wird die vorzuhaltende Leistung nach DIN 18015 Teil 1 ermittelt. Umrechnungen von kW auf kVA und umgekehrt erfolgen mit dem Leistungsfaktor 0,9.

1.3 Für die Netzgebiete Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Bornheim, Alfter, Wachtberg, Königswinter, Sankt Augustin, Niederkassel, Lohmar, Rösrath und Langenfeld gilt:

Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe "Haushaltkunden"* sowie "übrige Tarifkunden**") aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltkunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Tarifkunden.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltkunden

$$BKZ = BKZ_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_h: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Haushaltkunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich.

P_h: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

* Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf

übrige Kunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf jeweils unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)

Ergänzende Bestimmungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV)



Bei 1 Haushalt $P_h = 1$;
bei 2 Haushalten $P_h = 1,6$;
bei 3 Haushalten $P_h = 1,9$;

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$BKZ = BKZ_{\bar{u}} * P_{\bar{u}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$BKZ_{\bar{u}}$: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe übrige Tarifkunden in Euro/kW im Versorgungsbereich.

$P_{\bar{u}}$: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses;
- Verstärken des Leiterquerschnittes;
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren;
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Hausanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Hausanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 EnWG.

2. **Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet RheinEnergie die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse können pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt werden.

3. **Angebot, Annahme und Fälligkeit**

RheinEnergie macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt RheinEnergie auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann RheinEnergie Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 4 AVBEItV bleibt unberührt.

RheinEnergie kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

4. Inbetriebsetzung

RheinEnergie oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die Inbetriebsetzung wird mit einer Kostenpauschale in Höhe von 55,60 € in Rechnung gestellt. Diese Pauschale ändert sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers in Entgeltgruppe 7 (Mittelwert aller Entgeltstufen) nach dem für RheinEnergie maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.01.2004 von 14,40 €/h.

Für die Netzgebiete Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Bornheim, Alfter, Wachtberg, Königswinter, Sankt Augustin, Niederkassel, Lohmar, Rösrath und Langenfeld gilt: Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

5. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBEItV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBEItV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. RheinEnergie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Leistungs- und Verrechnungsentgeltes angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet. Ist eine solche Errechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBEItV bleibt unberührt.

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBEItV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
Mahnung:	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang:	26,70 €	26,70 €
Sperrung (inkl. Nachinkassogang):	39,90 €	39,90 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	59,90 €	71,28 € ^{*)}

^{*)} Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Die Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers in Entgeltgruppe 7 (Mittelwert aller Entgeltstufen) nach dem für RheinEnergie maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.01.2004 von 14,40 €/h.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 7) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gemäß Ziffer 7). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.04.2004.